



INDUSTRIE- UND FINANZKONTOR

News

Nr. 4 / November 2009

Inhalt

Der Finanzplatz Liechtenstein

Die Begünstigten im Stiftungsgesetz

Stiftung und Trust im Vergleich



Die aktuellen Ereignisse verdeutlichen es: Die westlichen Nationalstaaten hegen den Wunsch nach einem automatischen Informationsaustausch, um ihre Bürger besser kontrollieren zu können. Die Ursache wurzelt in einem tiefen Misstrauen zwischen den Regierenden und den Regierten.

Dieses Streben nach Kontrolle ist im Sinne von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie mehr als bedenklich. Denn der Wunsch nach

Das Streben nach Kontrolle

einem automatischen Informationsaustausch entstammt nicht dem üblichen fiskalpolitischen Anspruch – dieser könnte durch aus mit einer Abgeltungssteuer befriedigt werden.

Der Ruf von «*offshore*» nach «*onshore*» drückt vielmehr den Wunsch nach einer Repatriierung von Vermögen aus. Dies widerspricht jedoch klar dem Wunsch nach einer Vermögensdiversifizierung. Durch die Repatriierung von Vermögen gelingt dem jeweiligen Staat ein direkter Zugriff auf das Gesamtvermögen eines Bürgers! Es herrscht auch Unruhe, dass die aktuellen Ereignisse als Vorbereitung dazu dienen, mit dem Vermögen der Bürger die ausufernden Staatsschulden abzudecken.

Stellvertretend für alle Niedrigsteuerländer wird derzeit Druck auf die Schweiz und Liechtenstein ausgeübt. Damit wird nicht nur die Repatriierung von Vermögenswerten oder ein Informationsaustausch in Steuerfragen beabsichtigt, sondern auch

die Vorbereitung zur Errichtung eines Steuerkartells auf hohem Niveau.

Die Schweiz und Liechtenstein mussten sich zu Beginn dieses Jahres zu einem Informationsaustausch nach OECD-Standard bereit erklären. Bei Vorliegen eines begründeten Ersuchens leisten sie Amtshilfe in Steuerfragen, d.h. «*fishing expeditions*» sind klar von einer solchen Amtshilfe ausgeschlossen.

Wir sind unseren Kunden verpflichtet! Unser Ziel ist es, unsere Strukturen so auszurichten, dass der Vermögensschutz weiterhin gewährleistet bleibt. Wir sind überzeugt davon, dass auch wenn gewisse Staaten mit diesem Streben nach Kontrolle kurzfristig einen vermeintlichen Erfolg verzeichnen können, sich langfristig – wie bis anhin – bewähren wird, was Vertraulichkeitsschutz, Kontinuität und Stabilität bieten kann.

Michael von Liechtenstein

Der Finanzplatz Liechtenstein

Liechtensteins Regierung hat die von den G20 geforderten zwölf OECD-konformen Steuerinformationsabkommen mit verschiedenen Staaten abgeschlossen. Das erklärte Ziel war die Streichung von der grauen OECD-Liste.

Am 12. März dieses Jahres hat sich die liechtensteinische Regierung bereit erklärt, den OECD-Standard in Steuerangelegenheiten umzusetzen. In der Zwischenzeit hat sie verschiedene Steuerinformationsabkommen (→ TIEA) und Doppelbesteuerungsabkommen (→ DBA) mit Partnerstaaten verhandelt.

Mit Ausnahme eines Abkommens handelt es sich bei allen Abkommen um reine Steuerinformations- bzw. Doppelbesteuerungsabkommen nach dem OECD-Musterstandard. Das mit Grossbritannien abgeschlossene Abkommen geht darüber hinaus, weshalb wir es im Nachfolgenden kurz erläutern:

Die sogenannte *Liechtenstein New Disclosure Opportunity* setzt sich aus einem TIEA, einem Memorandum of Understanding (→ MoU) und einer Joint Declaration (→ JD) zusammen. Dabei entspricht das TIEA dem OECD-Musterstandard, wobei ein Informationsaustausch – auf begründetes Ersuchen

Unterzeichnete Abkommen:

USA	TIEA	am 08.12.2008
UK	TIEA/MoU/JD	am 11.08.2009
Luxemburg	DBA	am 26.08.2009
Deutschland	TIEA	am 02.09.2009
Andorra	TIEA	am 18.09.2009
Monaco	TIEA	am 21.09.2009
Frankreich	TIEA	am 22.09.2009
San Marino	DBA	am 23.09.2009
St. Vincent & the Grenad.	TIEA	am 02.10.2009
Irland	TIEA	am 13.10.2009
Belgien	TIEA	am 10.11.2009
Niederlande	TIEA	am 10.11.2009
Antigua & Barbuda	TIEA	paraphiert

– in der Regel erst ab dem 1. April 2015 (rückwirkend für Sachverhalte ab dem Steuerjahr 2010) erfolgen kann. Das MoU regelt die konkreten Bedingungen des Offenlegungsverfahrens. So z.B. den Anwendungsbereich, die Art und Weise der Notifikation oder die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Offenlegung. Weiter ist in der gemeinsamen Erklärung (JD) näher festgelegt, wie die Umsetzung dieses Abkommens zu erfolgen hat, ab wann Vertragsverhandlungen zu einem zukünftigen Doppelbesteuerungsabkommen aufgenommen und wie die liechtensteinischen Rechtsfor-

men in Grossbritannien charakterisiert werden. Bestehende Kunden können die *Liechtenstein New Disclosure Opportunity* von September 2009 bis April 2015 in Anspruch nehmen. Zudem macht es den Anschein, dass auch neue Kunden des Finanzplatzes Liechtenstein die Möglichkeit haben, von Dezember 2009 bis April 2015 dieses Offenlegungsverfahren für sich zu beanspruchen. Der Veranlagungszeitraum für Steuernachzahlungen beläuft sich auf die vergangenen 10 Jahre. Die jährlich zu entrichtenden Steuern werden rückwirkend ab April 1999 errechnet. Ein Kunde kann aber auch, anstelle der rückwirkenden jährlichen Berechnung, einen pauschalen Durchschnittssteuersatz von 40% pro UK-Steuerjahr wählen. Mit diesem pauschalen Durchschnittssteuersatz wären dann alle UK-Steuern abgedeckt. Zu den Steuernachzahlungen werden jeweils zusätzliche 10% auf die errechnete Steuerschuld sowie Zinsen fällig. Mit der *Liechtenstein New Disclosure Opportunity* wird die Einleitung von strafrechtlichen Verfahren ausgeschlossen.

Über das Abkommen verpflichtet sich Liechtenstein, ab dem Jahre 2015 nur mehr britische Kunden zu betreuen, die den Nachweis erbringen können, dass sie ihre Vermögenswerte in Grossbritannien ordentlich versteuert haben.

Die Begünstigten im liechtensteinischen Stiftungsgesetz

Mit dem neuen liechtensteinischen Stiftungsgesetz erhalten Begünstigte bestimmte Kontrollrechte zugesprochen. Der Gesetzgeber beabsichtigte damit eine auf Stiftungen zugeschnittene Ausgestaltung von Begünstigtenrechten.

Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), Art. 552: In § 5, Punkt 3, Abs. 1 neues Stif-

tungsgesetz (nStiG) definiert der Gesetzgeber den «Begünstigten» wie folgt:

„Als Begünstigter gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die mit oder ohne Gegenleistung tatsächlich, unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeit-

punkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommt oder kommen kann.“

In weiterer Folge nimmt der Gesetzgeber in § 5, Punkt 3, Abs. 2 nStiG die genaue Bezeichnung von Begünstigten und in den §§ 6 – 8 nStiG deren Konkretisierung vor:

Begünstigter mit Rechtsanspruch:

1. Begünstigungsberechtigter.

(→ mit einem aktuellen, einklagbaren, bedingungslosen und unbefristeten Anspruch / z.B. ein Erstbegünstigter)

2. Anwartschaftsberechtigter.

(→ mit einem künftigen, unentziehbaren Anspruch, der an eine Bedingung oder eine Frist geknüpft ist / z.B. ein Zweitbegünstigter)

Begünstigter ohne Rechtsanspruch:

3. Ermessensbegünstigter.

(→ der aktuell dem benannten Begünstigtenkreis angehört, eine mögliche Begünstigung liegt im Ermessen z.B. des Stiftungsrats)

Begünstigter im Falle einer Liquidation:

4. Letztbegünstigter.

Kein Begünstigter ist:

5. Ein künftiger Ermessensbegünstigter.

(→ ein Anwärter auf eine mögliche Aufnahme in den Begünstigtenkreis in der Zukunft)

Auskunfts- und Informationsrechte von Begünstigten:

Das alte Stiftungsgesetz sah keine explizite Aufsicht durch oder ein direktes Informationsrecht von Begünstigten vor. Anders nun im neuen Stiftungsgesetz: Hier erhalten Begünstigte an privatnützigen Stiftungen neu eine Rolle in Form von Kontrollrechten zugesprochen. Begünstigte sollen sich vergewissern können, dass die Erfüllung des vom Stifter ursprünglich beabsichtigten Stiftungszwecks gewährleistet ist, so die Argumentation des Gesetzgebers. § 9 nStiG führt denn auch aus, dass ein Begünstigter «soweit es seine Rechte betrifft» das Recht auf Einsichtnahme in die Stiftungsstatuten, Beistatuten und allfällige Reglemente und ferner, «soweit es seine Rechte betrifft», das Recht auf Auskunft, Berichterstattung und Rechnungslegung hat. Zu diesem Zweck kann ein Begünstigter Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papiere nehmen und diese überprüfen (lassen). Ein Begünstigter verfügt somit über ein bestimmtes Mass an Kontrollrechten.

Doch wie es der Zusatz «soweit es seine Rechte betrifft» bereits ausdrückt, besteht eine Einschränkung solcher Rechte in fol-

gendem Sinne: Ein Begünstigter muss ein legitimes, nachvollziehbares Interesse an der Stiftung haben. Verfolgt nun ein Begünstigter z.B. eine missbräuchliche Absicht gegenüber der Stiftung oder ist eine Auskunftserteilung begründbar unratsam (z.B. «spoiling effect»), so muss der Stiftungsrat diesem Begünstigten keine Auskunft oder Informationen gewähren. Es gilt das Prinzip der Interessenwahrung! Die Interessen der Stiftung und die der anderen Begünstigten sind im Verhältnis zu den Interessen des betreffenden Begünstigten abzuwägen.

Ausschluss solcher Rechte:

In den §§ 10 – 12 nStiG ist festgelegt, wie die Kontrollrechte auf andere Stiftungsbeteiligte verlagert werden können, so dass Begünstigte de facto nur beschränkt oder gar nicht in den Genuss der im § 9 nStiG dargelegten Rechte kommen. Dazu sieht das Gesetz folgende Möglichkeiten vor:

Ein gänzlicher Ausschluss von Begünstigtenrechten wird z.B. erreicht, wenn sich der Stifter (§ 10 StiG) zum einen in der Stiftungserklärung das Recht auf Widerruf der Stiftung vorbehalten hat, und zum anderen gleichzeitig selbst Letztbegünstigter ist. Auch wird ein gänzlicher Ausschluss erreicht, wenn eine privatnützige Stiftung aus freien Stücken der externen Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) unterstellt wird. Ausserdem entsteht ein gänzlicher Ausschluss von Begünstigtenrechten, wenn z.B. eine Person nicht dem aktuell benannten Begünstigtenkreis angehört, sondern lediglich eine Anwartschaft auf eine

mögliche Aufnahme in den Begünstigtenkreis in der Zukunft hat. Oder wenn eine Begünstigtenposition jederzeit widerrufen werden kann.

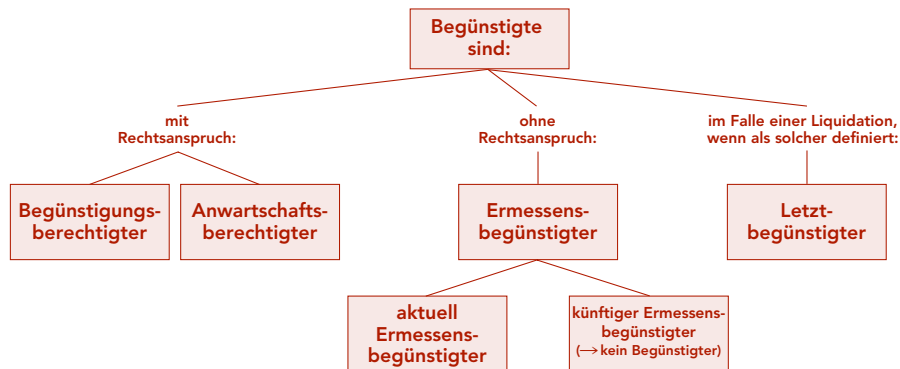
Einschränkung solcher Rechte:

Hat der Stifter in der Stiftungserklärung ein Kontrollorgan für die Stiftung eingerichtet, reduzieren sich die Begünstigtenrechte auf ein Minimum. Dann haben Begünstigte lediglich Anspruch auf Auskunft zum Zweck und zur Organisation der Stiftung sowie zur eigenen Begünstigtenposition. Als Kontrollorgan kann der Stifter selbst, eine qualifizierte Vertrauensperson des Stifters oder eine Revisionsstelle nach § 27 nStiG eingesetzt werden.

Fazit:

Der Gesetzgeber beabsichtigte, wie eingangs erwähnt, den Begünstigten an privatnützigen Stiftungen gesetzlich verankerte Auskunfts- und Informationsrechte einzuräumen. Der Gesetzgeber wollte damit zum einen sicherstellen, dass der vom Stifter ursprünglich beabsichtigte Stiftungszweck vom Stiftungsrat auch tatsächlich erfüllt wird und zum anderen, dass der Stiftungsrat das Stiftungsvermögen auch ordnungsgemäss verwaltet. Dies ist ihm weitestgehend gelungen. Wichtig erscheint uns vor allem, dass trotz der gesetzlich festgehaltenen Kontrollrechte die Gestaltungsfreiheit des Stifters weiterhin erhalten bleibt.

In den nächsten I&F-News werden wir Sie zur Rolle des Stifters im neuen liechtensteinischen Stiftungsgesetz informieren.



Grafik: Die Bezeichnung von Begünstigten im neuen Stiftungsgesetz.

Stiftung und Trust im Vergleich

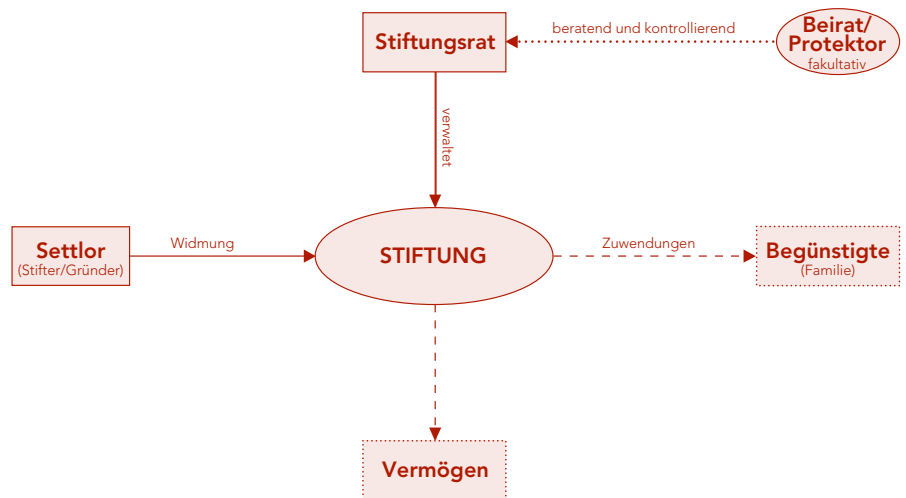
Die liechtensteinische Stiftung ist das kontinentaleuropäische Pendant zum angelsächsischen Trust, dem der liechtensteinische Trust entspricht. Zum Vergleich behandeln wir im Nachfolgenden die liechtensteinische Familienstiftung und den liechtensteinischen Trust:

Die liechtensteinische Familienstiftung entstammt dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis. Mit dem Einsatz einer solchen Stiftung bezweckt der Stifter:

- Das Familienvermögen zu erhalten.
- Das Vermögen vor einem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
- Familienmitglieder in Ausbildung, Erziehung, Unterhalt und Alters-/Krankheitsvorsorge zu unterstützen.

Der Stifter kann sich zwischen einer reinen und einer gemischten Familienstiftung entscheiden. Bei der gemischten Familienstiftung überwiegt der familiäre Zweck den gemeinnützigen oder anderen privatnützigen Zweck. Der Stifter widmet der Stiftung (→ eigene Rechtspersönlichkeit) in Folge ein bestimmtes Vermögen (Mindestkapital bei Gründung CHF/EUR/USD 30.000).

Damit die Stiftung handlungsfähig wird, benötigt sie entsprechende Organe, die den Stiftungszweck und somit den Willen des Stifters verwirklichen. Der Stiftungsrat besteht aus mind. zwei Mitgliedern, wobei ein Mitglied dem Art. 180a PGR entsprechen muss. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen im Sinne des Stiftungszwecks. Zusätzlich zum Stiftungsrat kann der Stifter einen Beirat/Protector benennen, den er dem Stiftungsrat beratend zur Seite stellt. Ebenfalls bezeichnet der Stifter die Begünstigten, deren Begünstigung er in einem Beistatut regelt.



Grafik: Die liechtensteinische Familienstiftung.

(Grafik zu «Der liechtensteinische Trust»: vgl. News Nr. 2/April 2009).

Im Gegensatz zur Stiftung handelt es sich beim Trust um keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern um eine Vermögensübertragung auf den Trustee (→ Treuhänder) zu dessen «treuen Händen». Somit ist auch kein Mindestkapital erforderlich.

Die liechtensteinische Stiftung muss zu ihrer Entstehung entweder beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt (→ privatnützige Stiftungen) oder dort eingetragen werden (→ gemeinnützige Stiftungen und solche, die der Aufsicht unterstellt werden). Beim Trust ist dies zu Beginn nicht erforderlich, sondern erst ab einer Dauer von mehr als 12 Monaten. Mit dem Einsatz des Trusts wird Ähnliches wie mit der Stiftung bezweckt: Das Familienvermögen erhalten, es vor einem Zugriff unbefugter Dritter schützen oder Familienmitglieder in Ausbildung, Erziehung, Unterhalt und Alters-/Krankheitsvorsorge unterstützen. Die Zweckgestaltung ergibt sich aus der Art des Trusts. In Liechtenstein können vier Ausgestaltungsmöglichkeiten zum Einsatz kommen:

- Fixed Trust (Begünstigungen sind im Detail bekannt).
- Discretionary Trust (mit Ermessensbegünstigten).
- Charitable Trust (zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke).
- Special Purpose Trust (für Spezialzwecke wie die Erhaltung eines Gebäudes, das sich im Familienbesitz befindet, oder die Erhaltung einer Kunstsammlung, etc.).

Gleich wie bei einer Stiftung kann der Settlor dem Trustee einen Beirat/Protector beratend zur Seite stellen. Besteuert werden die Stiftung und der Trust auf dieselbe Weise: Die Steuerverwaltung erhebt eine Steuer von 1% auf das Kapital, in der Praxis werden CHF 1.000 jährlich abgeliefert.

Die liechtensteinische Stiftung und der liechtensteinische Trust sind in der Praxis dasselbe. Je nach Herkunftsland des Kunden empfiehlt sich häufig entweder die Stiftung oder der Trust.